

# STADT POCKING

LANDKREIS PASSAU  
EAPI 631-3/2



## Bekanntmachung

Die Stadt Pocking als örtlich zuständige Straßenbaubehörde hat folgende Straße als öffentliche Verkehrsflächen im Sinne von Art. 6 Bayer. Straßen- und Wegegesetz (BayStrWG) gewidmet:

### Widmungen gemäß Art. 6 BayStrWG zur Ortsstraße

#### Sachverhalt:

Der bestehende Weg „Weg in Ausbach“ (Bl. Nr. 127), Fl.Nr. 226, Gemarkung Kühnham ist als Zufahrtsweg zu den landwirtschaftlichen Flächen verlängert worden. Ebenso wurde eine Stichstraße zur Fl.Nr. 226, Gemarkung Kühnham errichtet. Insbesondere dient der Weg zum Zweck der Bewirtschaftung der angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen und hat daher die Verkehrsbedeutung eines öffentlichen Feld- und Waldweges.

Die Stadt Pocking hat das nach Art. 6 Abs. 3 BayStrWG erforderliche Verfügungsrecht (Eigentum).

#### Beschluss:

Die neue Wegstrecke von 0,042 km liegt auf den Flurnummern 192/2, 227/2 und 1292/0, Gemarkung Kühnham und wird gemäß Art. 6 i. V. m. Art. 53 Abs. 1 und Art. 54 BayStrWG zum nicht ausgebauten Feld- und Waldweg gewidmet.

Anfangspunkt:	GVStr. Fl.Nr. 194, Gemarkung Kühnham
Endpunkt (neu):	Fl.Nr. 185, Gemarkung Kühnham
Länge (neu):	0,314 km
Straßenbaulast:	Stadt Pocking auf gesamter Länge

Die Widmungsunterlagen können während der üblichen Öffnungszeiten, nach telefonischer Terminvereinbarung, im Rathaus Pocking, Simbacher Str. 16, 94060 Pocking, Zi. Nr. 22, eingesehen werden.

**Bekanntgemacht durch**  
**Anschlag an der Amtstafel**  
**Am 18.07.2024**

**Abgenommen am: 07.08.2024**



Stadt Pocking  
Pocking, den 18.07.2024

  
**K r a h**  
**1. Bürgermeister**

.....  
(Unterschrift)

**Rechtsbehelfsbelehrung**  
**zur Bekanntmachung vom 18.07.2024**  
**über Widmungen von öffentlichen Straßen und Wegen**

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg**  
**in 93047 Regensburg**

Postfachanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg

Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg

**Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung**

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Straßen- und Wegerechts abgeschafft. Es besteht somit keine Möglichkeit, gegen diese Verfügung/Verwaltungsakt Widerspruch einzulegen.
- Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!
- Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.